

Satzung der Stadt Schönberg über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 - 2. Teil für das Wohngebiet "Wohnpark Bündorfer Weg" - Abwägungsbeschluss

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich IV <i>Datum</i> 26.03.2024	<i>Bearbeitung:</i> Deborah Horn <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1411
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung)		Ö
Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat am 30.05.2023 den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 — 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bündorfer Weg“ gefasst. Das Planverfahren wurde nach den Vorschriften des § 13b BauGB — Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren —geführt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 — 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bündorfer Weg“ ist seit dem 30.06.2023 rechtsverbindlich. Es handelt sich um ein abgeschlossenes Bauleitplanverfahren. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 18.07.2023 - 4 CN 3.22 [ECLI:DE:BVerwG:2023:180723U4CN3.22.0]) ist § 13b BauGB mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar (Leitsatz).

Die Stadtvertretung der Stadt Schönberg hat beschlossen, ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Heilung des Verfahrensfehlers durchzuführen. Auf diese Weise kann das angestrebte Planungsziel weiterhin verfolgt werden, ohne das Planverfahren vollständig zu wiederholen. Das ergänzende Verfahren muss an der Stelle wieder aufgenommen werden, bei dem das Verfahren fehlerhaft geworden ist. Der Fehler der Unanwendbarkeit des Verfahrens nach § 13b BauGB wurde gerichtlich festgestellt. Das bedeutet, dass mit dem Verfahrensschritt der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von dem beschleunigten Verfahren im Sinne des § 13b BauGB zur Fehlerheilung auf das zweistufige Regelverfahren umgestellt wurde. Es wurde ein auf der Umweltprüfung beruhender Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB erstellt. Die Begründung wurde um den Umweltbericht ergänzt. Eine Wiederholung früherer Verfahrensschritte ist hier nicht erforderlich.

Das Heilungsverfahren wurde außerdem genutzt, die Anforderungen der Behörde an die öffentliche Straße zu berücksichtigen. Die öffentliche Erschließungsstraße wurde aufgrund der Anforderungen aus dem bautechnischen Genehmigungsverfahren nach § 10 StrWG M-V als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Der mit der ursprünglichen Festsetzung verfolgte

Zweck einer Verkehrsberuhigung im Wohngebiet lässt sich mit einer Regelung straßenrechtlicher Art durch Ausweisung einer Tempo 30 Zone vornehmen. Die Stadt Schönberg als Straßenbaulastträger kann dies nach den Vorschriften des Straßenrechts entscheiden.

Das ergänzende Verfahren setzte bei der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ein; alle daran anschließenden Verfahrensschritte werden ebenfalls wiederholt. Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Maßgeblich handelte es sich dabei um den neu erstellten Umweltbericht als gesondertes Dokument, der der Begründung beizufügen ist und um die Darstellung der Planstraße A als öffentlichen Verkehrsfläche anstelle einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung.

In den erneuten Entwurfsunterlagen wurden die geänderten und ergänzten Inhalte farblich hervorgehoben und gesondert gekennzeichnet, die entfallenden Inhalte in der Begründung wurden gelöscht. Der neu erstellte Umweltbericht als Bestandteil der Begründung wurde der Begründung als gesondertes Dokument beigelegt.

Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 — 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg wurden Stellungnahmen von Behörden und TÖB vorgetragen. Das ergänzende Verfahren wurde durch Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 14. November 2023 bis einschließlich 14. Dezember 2023 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 14.11.2023 zu einer Stellungnahme im Verfahren zur Aufstellung der Bauleitplanung aufgefordert.

Es ergeben sich Stellungnahmen der Behörden und TÖB, sowie der Nachbargemeinden. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen. Seitens der Verbände ist die Stellungnahme des Landesjagdverbandes eingegangen. Nachbargemeinden wurden nicht gesondert beteiligt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Behörden und Stellen ergaben sich

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
-

Die Planung steht weiterhin im Einvernehmen mit den Zielsetzungen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung.

Das Gesetz wird wie im Beteiligungsverfahren aufgeführt, aufrechterhalten. Die erforderlichen Verfahrensschritte waren bereits durchgeführt worden. Somit wird dieser Belang nicht beachtet. Die Reservierungsbestätigung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird vor Satzungsbeschluss vorgelegt. Entgegen der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde liegt die wasserrechtliche Genehmigung bereits vor. Deshalb wird die Stellungnahme nicht beachtet. Ungeachtet dessen geht die Stadt Schönberg über das Amt Schönberger Land dem Sachverhalt nach. Immissionsschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. Die E+A Bilanz wurde überprüft und als schlüssig bewertet. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden reserviert und gesichert. Das Ökokonto wird an die Behörde versendet.

Die Beschilderung ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, sondern im nachfolgenden Verfahren. Die Stadt Schönberg hält an der Aufrechterhaltung des Parkplatzes fest. Die Anforderungen an die Erschließung wurden mit dem Zweckverband Grevesmühlen (ZVG)

und weiteren Ver- und Entsorgung geregelt. Ein Erschließungsvertrag liegt vor. Hinsichtlich des ZVG wird klargestellt, dass es sich nicht um einen Verfahrensfehler der Stadt handelt, sondern dass der Gesetzgeber falsche Grundlagen geschaffen hat. Diese wurden durch das

Oberverwaltungsgericht aufgehoben. Für den Wasser- und Bodenverband wird klargestellt, dass die wasserrechtliche Genehmigung bereits vorliegt. Dies ist auch Gegenstand der Plandokumentation. Hinsichtlich des Brandschutzes ergeht keine eindeutige Stellungnahme durch das Amt Schönberger Land. Die Stadt Schönberg hatte bereits in der Begründung die Vorgehensweise dargestellt. Eine einfache Bestätigung hätte der Stadt Schönberg genügt.

Beschlussvorschlag

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden entsprechend den Abwägungsvorschlägen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.
Die Abwägungsvorschläge und das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 macht sich die Stadt Schönberg zu Eigen und ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

1	2024-03-27 Abwägungstabelle (öffentlich)
---	--

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 - 2. Teil für das Wohngebiet "Wohnpark am Bünsdorfer Weg" der Stadt Schönberg							
erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB							
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB							
ERNEUTER ENTWURF				Stand 20.03.2024			
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2	3
I. Planungsanzeige							
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung	-	-	-			
II. Träger öffentlicher Belange							
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	14.11.2023	14.12.2023	14.12.2023		x	
II.2	Amt für Raumordnung und Landesplanung	14.11.2023		05.12.2023		x	
II.3	Staatl. Amt für Landwirtschaft und Umwelt	14.11.2023					
II.4	Bergamt Stralsund	14.11.2023	13.12.2023	11.12.2023		x	
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz u. Geologie	14.11.2023	14.12.2023	13.12.2023		x	
II.6	Straßenbauamt Schwerin	14.11.2023					
II.7	Industrie- und Handelskammer	14.11.2023					
II.8	Handwerkskammer	14.11.2023					
II.9	Deutsche Bahn AG	14.11.2023					
II.10	Deutsche Telekom Technik GmbH	14.11.2023	23.11.2023	23.11.2023		x	
II.11	Kirchenkreisverwaltung	14.11.2023					
II.12	Zweckverband Grevesmühlen	14.11.2023	14.12.2023	14.12.2023		x	
II.13	Grevesmühlener Busbetriebe GmbH	14.11.2023					
II.14	WEMAG AG	14.11.2023					
II.15	E.DIS AG	14.11.2023					
II.16	Hanse Gas	14.11.2023					
II.17	50 Hertz	14.11.2023					
II.18	Deutscher Wetterdienst	14.11.2023					
II.19	Landesamt für innere Verwaltung	14.11.2023					
II.20	GDMcom	14.11.2023	21.11.2023	21.11.2023		x	
II.21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	14.11.2023					
II.22	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	14.11.2023					
II.23	Landesforstanstalt M-V	14.11.2023	06.12.2023	06.12.2023		x	
II.24	Staatl. Amt für Bau und Liegenschaften	14.11.2023					
II.25	LA Brand- und Katastrophenschutz Wasser- und Bodenverband	14.11.2023	23.11.2023	23.11.2023		x	
II.26	Stepenitz/Maurine	14.11.2023	21.11.2023	21.11.2023		x	
II.27	Polizeiinspektion Wismar	14.11.2023	28.11.2023	28.11.2023		x	
II.28	Bundeswehr	14.12.2023	04.12.2023	04.12.2023		x	
II.29	Landgesellschaft M-V	14.11.2023					
II.30	Amt Schönberger Land - Brandschutz -	14.11.2023	26.11.2023	26.01.2024		x	
II.31	BUND	14.11.2023					
II.32	Naturschutzbund Deutschland	14.11.2023					
II.33	Landesjagdverband	14.11.2023					
II.34	Landesanglerverband M-V	14.11.2023	15.12.2023	15.12.2023		x	

III. Nachbargemeinden							
III.1	Stadt Dassow	14.11.2023					
III.2	Gemeinde Selmsdorf	14.11.2023					
III.3	Gemeinde Stepenitztal	14.11.2023					
III.4	Gemeinde Menzendorf	14.11.2023					
III.5	Gemeinde Roduchelsdorf	14.11.2023					
III.6	Gemeinde Groß Siemz	14.11.2023					
III.7	Gemeinde Lockwisch	14.11.2023					
IV. Öffentlichkeit							
-							
1	Abwägungsrelevanz						
2	Hinweise						
3	ohne Anregungen						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="width: 45%;">  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg Der Landrat Fachdienst Bauordnung und Planung</p> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1655 · 23958 Wismar Amt Schönberger Land Für die Stadt Schönberg Amt Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen Helke Glelow Zimmer 2.219 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen Telefon 03841 3040 6314 Fax 03841 3040 86314 E-Mail h.glelow@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unsere Sprechzeiten Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr</p> <p>Unser Zeichen Grevesmühlen, 14.12.2023</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right; vertical-align: top;"> <p>II.1</p> </div> </div> <p>1. Änderung B-Plan Nr. 14.1 Teil 2 der Stadt Schönberg hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 14.11.2023, hier eingegangen am 17.11.2023</p> <p>Sehr geehrte Frau Plieth,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die erneuten Entwurfsunterlagen im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur 1. Änderung B-Plan Nr. 14.1 Teil 2 der Stadt Schönberg mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 05.10.2023 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand.</p> <p>Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten bzw. Fachgruppen des Landkreises NWM:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Fachdienst Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> FD Umwelt und Kreisentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> • Hoch- und Straßenbau </td> <td style="vertical-align: top;"> FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> FD Öffentlicher Gesundheitsdienst </td> <td style="vertical-align: top;"> FD Kommunalaufsicht </td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> FD Kataster und Vermessung </td> <td></td> </tr> </table>	Fachdienst Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde 	FD Umwelt und Kreisentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde 	FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> • Hoch- und Straßenbau 	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde 	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht	FD Kataster und Vermessung	
Fachdienst Bauordnung und Planung <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Vorbeugender Brandschutz • Untere Denkmalschutzbehörde • Untere Bauordnungsbehörde 	FD Umwelt und Kreisentwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Untere Wasserbehörde • Untere Immissionsschutzbehörde • Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde • Untere Naturschutzbehörde 								
FD Kreisinfrastruktur <ul style="list-style-type: none"> • Hoch- und Straßenbau 	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr <ul style="list-style-type: none"> • Untere Straßenverkehrsbehörde 								
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Kommunalaufsicht								
FD Kataster und Vermessung									

Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Die eingegangenen Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p><i>Gielow</i> Heike Gielow SB Bauleitplanung</p>	<p style="text-align: center;">NR 2</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Anlage Fachdienst Bauordnung und Planung Bauleitplanung</p> <p>I. <u>Allgemeines</u> Mit der vorliegenden Planung soll die im Verfahren nach § 13 b BauGB, dessen Anwendung vom Bundesverwaltungsgericht für unzulässig erklärt wurde, zur Rechtskraft geführte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 Teil 2 der Stadt Schönberg im ergänzenden Verfahren geheilt werden. Die Stadt führt dazu das Regelverfahren durch. Das heißt ergänzt nunmehr die Unterlagen durch einen Umweltbericht.</p> <p>II. <u>Verfahrensvermerke, Rechtsgrundlagen, Präambel</u> In der Präambel ist auf die aktuelle Gesetzesänderung abzustellen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 BGBl. I S. 3634, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung der baulichen Anpassung von Tierhaltungsanlagen an die Anforderungen des TierhaltungskennzeichnungsG vom 28.7.2023 (BGBl. I Nr. 221),</p> <p>III. <u>Planerische Festsetzungen</u> <u>Planzeichnung:</u> - <u>Planzeichenerklärung:</u> - <u>Text - Teil B:</u> Hinweise Punkt 5 Mit Satzungsbeschluss muss zumindest eine Reservierungsbestätigung für die Ökopunkte vorliegen. Die Formulierung ist dann entsprechend anzupassen.</p> <p>IV. <u>Begründung</u> -</p> <p>FD Umwelt und Kreisentwicklung Untere Wasserbehörde</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px;"> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe</p> <p>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</p> </div> <p>1. <u>Wasserversorgung:</u> Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt. Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband</p> <p style="text-align: right; font-size: small;">Seite 3/8</p>	<p style="text-align: center;">A</p> <p>zu 1. Die allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Behebung des Mangels des Gesetzgebers zur Anwendung des Verfahrens nach § 13b BauGB werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Da die Gemeinde das Verfahren unter Anwendung eines anderen BauGB aufgestellt hat, führt sie das Verfahren unter Anwendung des ursprünglich verwendeten BauGB fort.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise zur Planzeichnung und zur Planzeichenerklärung bestehen.</p> <p>zu 4. Die Reservierungsbestätigung ist zum Satzungsbeschluss vorzulegen.</p> <p>zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hinweise zur Begründung bestehen.</p> <p style="text-align: center;">B</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Der Sachverhalt ist bereits bekannt und beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Grevesmühlen (ZVG). Entsprechende Anschlussgestaltungen sind mit dem ZVG zu vereinbaren.</p> <p>2. Abwasserentsorgung: Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den ZVG übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestaltungen sind zu beantragen.</p> <p>3. Niederschlagswasserbeseitigung: Die Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers in das Gewässer II. Ordnung 0:7/4/B26/B1 bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg einzureichen. Die wasserrechtliche Erlaubnis muss vor Satzungsbeschluss vorliegen.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>WHG Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866)</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Herr Faasch</p> <table border="1" data-bbox="120 906 855 1121"> <tr> <td data-bbox="120 906 770 970">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="770 906 855 970"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 970 770 1050">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="770 970 855 1050"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="120 1050 770 1121">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="770 1050 855 1121"></td> </tr> </table> <p>Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Hinweise, Bedenken oder Versagensgründe gegenüber dem erneuten Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 – 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg mit Planungsstand vom 05.10.2023, da die Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt wurden.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		<p>zu 2. -</p> <p>zu 3. Der Sachverhalt ist bereits bekannt und beachtet.</p> <p>zu 4. Die wasserrechtliche Erlaubnis liegt nach Angabe der technischen Planer und der zuständigen Verwaltung durch die zuständige untere Wasserbehörde vom 24.04.2023 vor. Die Gemeinde geht davon aus, dass die wasserrechtliche Genehmigung vom 24.04.2023 Bestand hat und es sich hier um einen Irrtum handelt.</p> <p>zu 5. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>C</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine entgegenstehenden Belange bestehen.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Immissionsschutzes hinreichend beachtet wurden.</p>	<p>-</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann</p> <table border="1" data-bbox="118 387 846 600"> <tr> <td data-bbox="118 387 757 451">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td data-bbox="757 387 846 451"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 451 757 531">Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td data-bbox="757 451 846 531"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="118 531 757 600">Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td data-bbox="757 531 846 600" style="text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p>1. Eingriffsregelung: Frau Hamann</p> <p>Die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die 1. Änderung des B-Plans Nr. 14.1 – 2. Teil der Stadt Schönberg erfolgte nach dem Modell der „Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE 2018). Unter Punkt 8.2.3 Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für die Biotopbeeinträchtigung bzw. Biotopveränderung im Umweltbericht wird folgendes ausgeführt: „...wird die Funktionsfähigkeit des Bestandsbiotops durch den Zielbiotop verbessert, so dass ein höherwertiger Biotop entsteht, wird dies nicht als Eingriff gewertet ...“. Das entspricht nicht dem angewandten Bilanzierungsmodell.</p> <p>Wird ein Biotoptyp bei Umsetzung der Planungen innerhalb des Geltungsbereiches beseitigt, ist dieser in der Bilanzierung vollständig als Verlust zu berücksichtigen. Möglichkeiten der Minimierung des Eingriffsflächenäquivalents bestehen ausschließlich durch die Umsetzung von Maßnahmen des Zielbereichs 6 „Siedlungen“ innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans.</p> <p>Unter Punkt 8.2.4 „Ermittlung der Versiegelung“ im Umweltbericht wurde für die Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung ein Faktor „Z“ gebildet. Der Versiegelungsfaktor ist eine feststehende Größe, die in der HzE zur besseren Handhabbarkeit des Bilanzierungsmodells festgelegt wurde. Die Bildung eines Faktors „Z“ für die Berechnung der Versiegelung widerspricht dem angewandten Bilanzierungsmodell. Grundsätzlich ist anhand der im B-Plan festgesetzten GRZ die maximal mögliche Versiegelung bzw. für die, durch die Änderung des B-Planes mögliche, zusätzlich Versiegelung zu ermitteln und mit dem in der HzE ausgewiesenen Versiegelungsfaktor zu multiplizieren.</p> <p>Die unter dem Punkt 8.2.4 ausgeführte Ermittlung des Eingriffsäquivalents für die zusätzliche Versiegelung ist für Dritte schwer nachzuvollziehen und ergibt in Bezug auf die Teilversiegelung teilweise kein korrektes Ergebnis. Die Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für die Versiegelung ist nach den HzE zu überarbeiten.</p> <p>Eine Kompensation der mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14.1 – 2. Teil der Stadt Schönberg vorbereiteten Eingriffe soll über den Erwerb von Punkten aus dem „Ökokonto Rotherer Tannen“ (LUP-044) erfolgen. Die Inanspruchnahme von Punkten aus dem Ökokonto LUP-044 ist geeignet, die mit dem B-Plan vorbereiteten Eingriffe in die Natur und Landschaft zu kompensieren.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p style="text-align: center;">D</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>zu 2. Die Stadt Schönberg hat die Eingriffs- und Ausgleichsregelung im Rahmen ihrer Bilanzierung überprüft. Im Ergebnis ergeben sich bei der Neubewertung gleichartige Eingriffsbewertungen. Die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung wurde unter Berücksichtigung der bisher rechtskräftigen Satzung über den B-Plan Nr. 14.1- 2. Teil bearbeitet.</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ökokonto geeignet ist. Die schriftliche Bestätigung wird der zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Vor Satzungsbeschluss ist durch den Eingriffsverursacher gegenüber der Zulassungsbehörde die schriftliche Bestätigung der Maßnahmeträger (Ökokontoinhaber) zur verbindlichen Reservierung der Ökokontomaßnahmen vorzulegen (§ 9 Abs. 3 ÖkoKtoVO M-V). Der Reservierungsbeleg ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss zuzusenden.</p> <p>In Bezug auf die Inanspruchnahme von nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V anerkannten Ökokonten zum Zwecke der Kompensation bin ich nach Satzungsbeschluss über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Satzungsbeschluss wird durch die untere Naturschutzbehörde die Abbuchung der Ökopunkte von dem jeweiligen Ökokonto vorgenommen (s. § 9 Abs. 4 ÖkoKtoVO M-V). Zeitgleich informiert die zuständige Naturschutzbehörde den Inhaber des Ökokontos über die erfolgte Abbuchung.</p> <p>Artenschutz: Herr Höpel</p> <p>Die in der Begründung zum B-Plan aufgeführten und in die Satzung, Teil B Text, unter dem Punkt V.4 aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sind bei der Umsetzung der Planung entsprechend einzuhalten und umzusetzen.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Ferner ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann. Daher sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf Tiere und Pflanzen besonders und streng geschützter Arten unter Beachtung des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln und entsprechend darzustellen.</p> <p>Die vorgelegte Planung enthält einen Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB), Gutachterbüro Bauer (Stand September 2023). Darin wird dargelegt, dass es bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Brutvögel, Reptilien und Amphibien, nicht zu Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich dabei auf Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen bei Erdarbeiten sowie auf eine Zeitenregelung für ggf. erforderlich Gehölzpflegearbeiten. Diese Maßnahmen wurden in Begründung zum B-Plan sowie in die Satzung, Teil B Text, unter Punkt V.4 artenschutzrechtliche Belange, mit aufgenommen.</p> <p>Sofern sichergestellt wird, dass diese bei der Umsetzung der Planung entsprechend eingehalten und umgesetzt werden, wird die Einschätzung mitgetragen, entgegenstehenden Belange sind derzeit keine erkennbar.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-top: 10px;"> Rechtsgrundlagen </div>	<p>zu 4. Das Verfahren wird entsprechend durchgeführt und entsprechend über das Abwägungsergebnis informiert.</p> <p>zu 5. Die artenschutzrechtlichen Ziele werden umgesetzt.</p> <p>zu 6. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 7. Die Rechtsgrundlagen sind zu beachten. In Bezug auf die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung wird auf die Spezifik des Standortes verwiesen.</p>	<p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>NatSchAG M-V Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p> <p>Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018</p> <p>ÖkoKtoVO M-V Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Einrichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Mai 2014 – Ökokontoverordnung (GS Meckl.-Vorp. GI.Nr. 791-9-7)</p> <p><u>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr</u> Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben werden aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Einige Hinweise zur möglichen Verkehrsführung möchte ich dennoch geben: Zu klären ist, welche Beschilderung des B-Plan-Gebietes angestrebt wird. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO stellt klare Vorgaben zur Errichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches heraus, die ich kurz nennen möchte: -sehr geringe Frequentierung durch Verkehr, -eine überwiegende Aufenthaltsfunktion muss vorliegen, -ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite ist erforderlich, -Vorsorge für den ruhenden Verkehr ist zu treffen und mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden.</p> <p><u>FD Kreisinfrastruktur/ FG Hoch- und Straßenbau</u> Als Straßenaufsichtsbehörde</p> <p>Bzgl. unserer Stellungnahme vom 11.07.2022 zur 1. Änderung erfolgt zu dem damaligen Pkt. 4 folgende Hinweise: In der Planzeichnung ist eine „öffentliche Verkehrsfläche“ mit dem Planzeichen P als Parkfläche ausgewiesen. Diese Festsetzung weist darauf hin, dass hier eine Parkplatzfläche gem. § 3 Pkt. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG – MV) der Öffentlichkeit gewidmet werden soll. Sollte dieses wirklich der Wille der Stadt Schönberg sein, so unterliegt der Parkplatz den Vorschriften der straßenrechtlichen Baulast (§§9, 10 StrWG – MV). Für den Bau des Parkplatzes ist die Fachgenehmigung gem. § 10 Abs. 2 StrWG – MV zu beantragen. Nach Fertigstellung ist dieser sodann gem. § 3 Abs. 4 dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Der Parkplatz darf dann auch nur durch den zuständigen Straßenbaulastträger betrieben werden. Sollte dieses aber nicht der Wille der Stadt Schönberg sein und es sich hier um einen selbständigen Parkplatz handeln, der zwar durch den öffentlichen Verkehr genutzt, aber nicht dem öffentlichen Verkehr nach StrWG – MV gewidmet werden soll, so ist dass eindeutig in der Satzung festzulegen, ansonsten gelten die o.g. Ausführungen.</p>	<p>zu 7</p> <p>E</p> <p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus straßenverkehrlicher Sicht keine Einwände bestehen.</p> <p>zu 2. Hinsichtlich der Beschilderung wird auf die Erschließungsplanung und die Ausführung verwiesen. Dies ist im Zuge der Abschichtung auf nachfolgende Verfahren zu legen. Planziele sind in der Begründung dargestellt.</p> <p>F</p> <p>zu 1. Die Stadt Schönberg bleibt bei ihrer Festsetzung einen Parkplatz festzulegen</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Als Straßenbaulastträger Zum o. a. 1. Änderung des B-Planes gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p>	<p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; font-size: 24px; margin-right: 20px;">11, 2</p> <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: left;"> <p><small>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land Für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: left;"> <p><small>Bearbeiterin: Frau Eberle Telefon: 0385 588 89 141 E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 110-506-156/23 Datum: 05.12.2023</small></p> </div> </div> <p><small>nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), WM V 550</small></p> <p>Landesplanerische Stellungnahme zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 14.1 - 2. Teil „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg</p> <p>Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4a Abs. 3 BauGB Ihr Schreiben vom: 14.11.2023 (Posteingang: 17.11.2023) Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Horn,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011, dem Entwurf der Kapitel 4.1 Siedlungsentwicklung und 4.2 Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM (Stand 05.07.2023) sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der geänderte Entwurf zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 14.1 – 2. Teil „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg bestehend aus Planzeichnung (Stand Oktober 2023) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 14.1 wurde im Verfahren nach 13b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen aufgestellt.</p> <p>Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 18.07.2023 – 4 CN 3.22) ist § 13b BauGB mit Artikel 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die</p>	<p>zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die vorgelegten Unterlagen und Planungsziele werden benannt und beschrieben. Da die Vorgaben des Gesetzgebers durch das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben wurden, musste die Gemeinde das Verfahren erneut durchführen und auf das zweistufige Verfahren wechseln. Die Stadt Schönberg hat den Mangel des Gesetzgebers behoben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2.Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) unvereinbar. Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 14.1 ist seit dem 30.06.2023 rechtskräftig. Der Verfahrensfehler ist nach §215 Abs. 1 BauGB noch nicht durch Fristablauf unbeachtlich geworden. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Schönberg beschlossen, ein ergänzendes Verfahren nach §214 Abs. 4 BauGB zur Heilung des Verfahrensfehlers durchzuführen. Dieses ist ab dem Verfahrensschritt wiederaufzunehmen, bei dem der Fehler passiert ist. Auf diese Weise kann das angestrebte Planungsziel weiterhin verfolgt werden, ohne das Planverfahren vollständig zu wiederholen.</p> <p>Im ergänzenden Verfahren wird u. a. eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Das B-Planverfahren wird somit auf das zweistufige Regelverfahren umgestellt.</p> <p>Raumordnerische Bewertung Mit landesplanerischer Stellungnahme vom 04.07.2022 erfolgte bereits eine Bewertung des Vorhabens, dass im Zuge der 1. Änderung des B-Plans Nr. 14.1 umgesetzt werden soll. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.</p> <p>Bei dem vorliegenden geänderten Entwurf handelt es sich lediglich um die Heilung eines Verfahrensfehlers. Das ursprüngliche Planungsziel bleibt davon unberührt. Vor diesem Hintergrund werden mit dem geänderten Entwurf die Grundzüge der Planung nach raumordnerischen Maßstäben nicht berührt.</p> <p>Bewertungsergebnis Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des rechtskräftigen Planes zur Übernahme in das Raumordnungskataster gem. § 19 LPlIG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Gez. Jana Eberle</p>	<p>zu 2</p> <p>zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.</p> <p>zu 4. Das Bewertungsergebnis zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 5. Die Beurteilungsgrundlagen ändern sich nicht. Insofern bleibt die Stellungnahme aufrechterhalten.</p> <p>zu 6. Die Übergabe von Unterlagen ist Geschäft der laufenden Verwaltung.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div style="text-align: right; margin-bottom: 10px;">11.4</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <h2>Bergamt Stralsund</h2> <p><small>Bergamt Stralsund Postfach 1129 - 18401 Stralsund</small></p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div>  </div> <div style="margin-top: 20px;"> <p>Amt Schönberger Land 13. Dez. 2023</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: small;"> <tr> <td>STA</td><td>B</td><td>FB</td><td>ER</td><td>IV</td> </tr> <tr> <td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td> </tr> </table> </div> <div style="margin-top: 10px;"> <p><small>Bez. Zeichen / vom 17.11.2023 61.27</small></p> <p><small>Mein Zeichen / vom Gu</small></p> <p><small>Telefon 890 34</small></p> <p><small>Datum 11.12.2023</small></p> </div> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p style="padding-left: 20px;">Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 - 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG), aber Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.</p> <p>Im südöstlichen Vorhabenbereich verläuft eine Erdgashochdruckleitung der Travenetz GmbH. Die Integrität ist nicht zu beeinträchtigen und der Schutzstreifen ist freizuhalten. Diese bestehende Leitung ist bei der Planung weiterhin ausreichend zu berücksichtigen. Für notwendige Abstimmungen im Bereich der Leitung wenden Sie sich bitte an die Travenetz GmbH.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag  Alexander Kattner</p> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  <small>ASL-23923</small> </div>	STA	B	FB	ER	IV						<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt sind.</p> <p>zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt sind.</p> <p>zu 3. Der Erhalt der Erdgasleitung ist vorgesehen.</p> <p>zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände vorgetragen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STA	B	FB	ER	IV									

Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">11,5</p> <p>Original Message processed by david©</p> <p>22196 - 1. Änderung des B-Planes Nr. 14.1 - 2. Teil für das Wohngebiet "Wohnpark Bünsdorfer W 13. Dezember 2023, 16:35 Uhr</p> <p>Von toeb@lung.mv-regierung.de</p> <p>An a.orebin@schoenberger-land.de</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 14.11.2023 keine Stellungnahme ab.</p> <p>Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.</p> <p>freundliche Grüße</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Hogh-Lehner</p>  <p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Goldberger Str. 12 b 18273 Güstrow Telefon 0385/588 64 193 toeb@lung.mv-regierung.de www.lung.mv-regierung.de</p> <p>Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.regierung-mv.de/Datenschutz</p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.</p> <p>zu 2. Die Stadt Schönberg wird über das Abwägungsergebnis unterrichten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right; margin-right: 20px;">11. 10</p> <p>Von: Ute.Glaesel@telekom.de Gesendet: 23.11.2023 08:57 An: d.horn@schoenberger-land.de Betreff: AZ: 107564129 / Lfd.Nr. 02985-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_73235, Satzung über die 1. Änderung (abgelegt im CC ECM) Anlagen: 107564129.pdf, Schönberg.pdf, Kabelschutzanweisung Stand 4.4.2023.pdf, Infoflyer für Tiefbaufirmen.pdf Importance: Normal</p> <p>Sehr geehrte Frau Horn,</p> <p>hiermit erhalten Sie die Stellungnahme sowie die Lagepläne der Telekom zum o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ute Glaesel</p> <p>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Fiber Factory – Technik Niederfassung Ost Ute Glaesel PTI 23, Sb Team Betrieb 1 Grevesmühlener Str. 36 19057 Schwerin +49 0385 723-79593 (Tel.) +49 0385 723-79591 (Fax) E-Mail: Ute.Glaesel@telekom.de www.telekom.de/netz</p>   <p>Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik</p>	<p>zu 0. Die Stellungnahme der Telekom wird nachfolgend behandelt. Die Stadt Schönberg nimmt Bezug auf die Stellungnahme vom 20. Juli 2022. Die Stellungnahme ist im Wesentlichen gleichgeblieben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

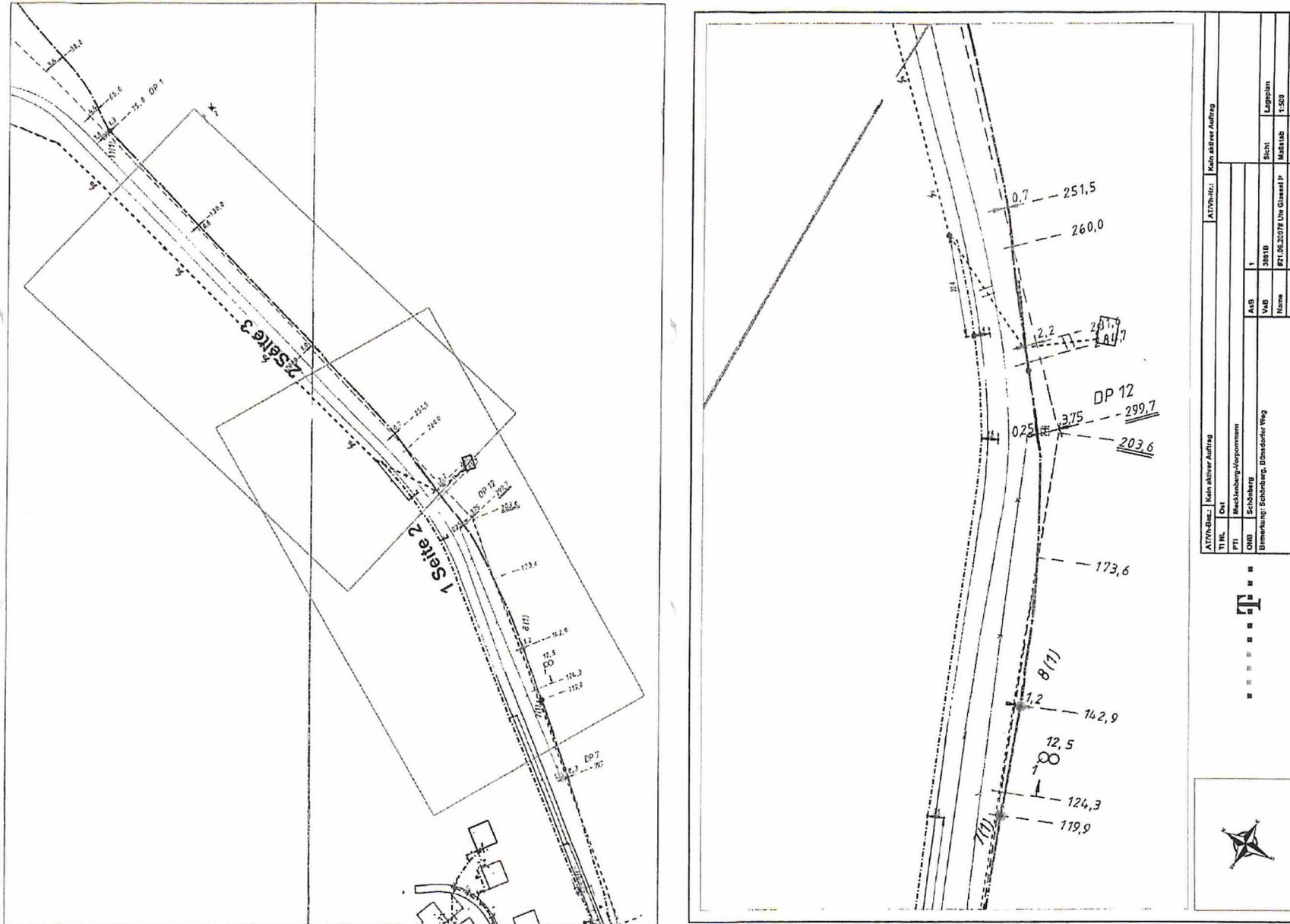
Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p></p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden</p> <p>Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>Ute Glaesel PTI 23 Betrieb 1 0385/723-79593 Ute.Glaesel@telekom.de 23. November 2023 Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 - 2. Teil für das Wohngebiet - Wohnpark Bünsdorfer Weg - der Stadt Schönberg</p> <p>Vorgangsnummer: 107564129 / Lfd.Nr. 02985-2023 / Maßnahmen ID: Ost23_2023_73235 Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.</p> <p>Sehr geehrte Frau Horn,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Anbei die aktuellen Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Gegen die o. g. Planung haben wir dann keine Einwände, wenn für die Telekom die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem ober- und unterirdischen Kabelnetz jederzeit möglich sind und die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise eingehalten werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen und Gehwegen (oder ggf. unbefestigten Randstreifen) sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen (die Unterbringung der TK-Linien in asphaltierten Straßen und Wegen führt erfahrungsgemäß zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Bauausführung sowie der späteren Unterhaltung und Erweiterung dieser TK-Linien).</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, ➤ der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern, ➤ eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, 	<p>zu 1. Die Zuständigkeit der Deutschen Telekom Technik GmbH für die Telekom Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die aktuellen Bestandspläne werden zur Kenntnis genommen und Anforderungen an das Plangebiet ergeben sich nicht. In Randbereichen sind die Leitungen zu beachten, sofern es zum Straßenausbau kommt.</p> <p>zu 3. Die Aufrechterhaltung des Betriebes ist auch durch die Stadt Schönberg vorgesehen. Weitere Anforderungen ergeben sich nicht.</p> <p>zu 4. Weitergehende Festsetzungen sind nicht erforderlich. Die Straßen sind in erforderlicher Breite festgesetzt. Die Abstimmungen zum konkreten Ausbau erfolgen im Rahmen der planerischen und technischen Vorbereitung.</p> <p>zu 5. Sämtliche Modalitäten für die Bereitstellung der Flächen sind im Rahmen der technischen Planung und Vorbereitung abgestimmt und vorbereitet. Für den Bebauungsplan ist maßgeblich, dass hinreichend Flächen im öffentlichen Bereich festgesetzt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

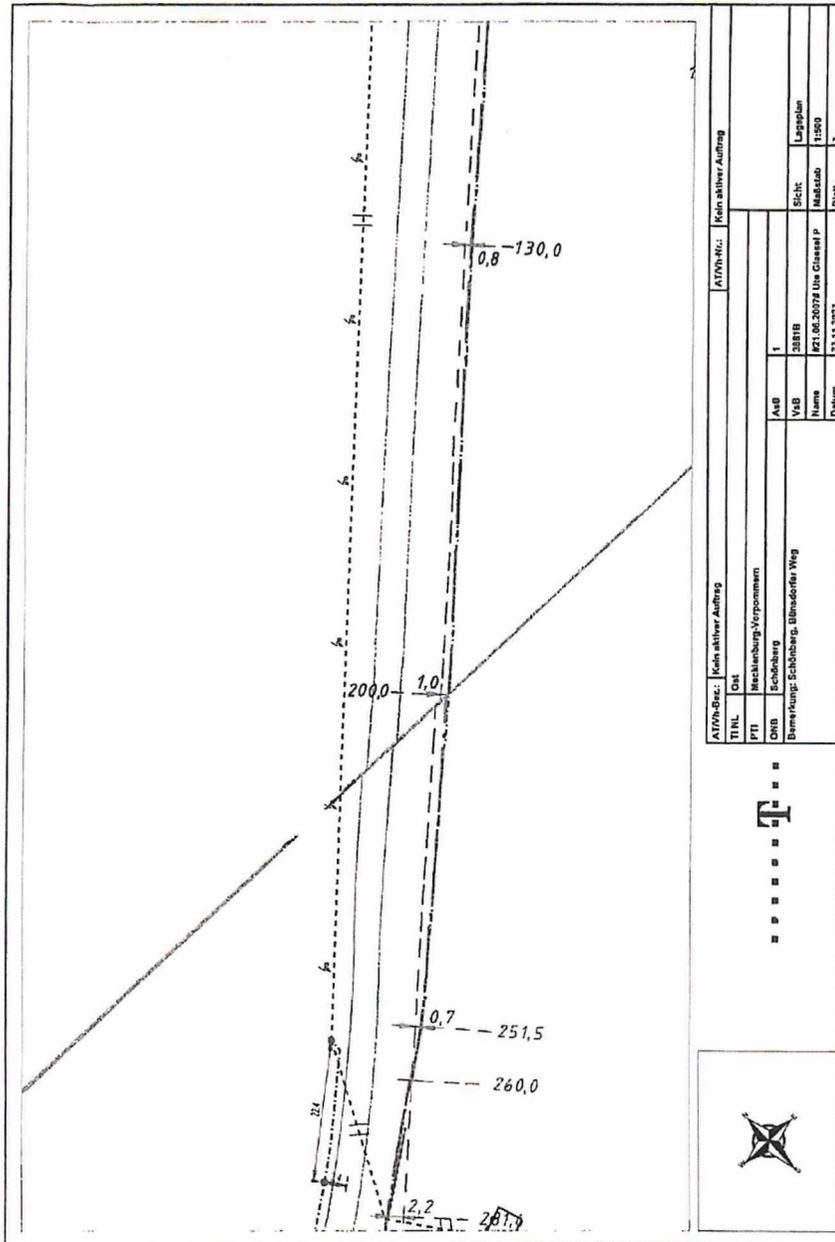
Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Ute Glaesel 23.November 2023 Seite 2</p> <p>➤ die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p> <p>Vorbehaltlich einer internen Wirtschaftlichkeitsprüfung sind wir an einer koordinierten Erschließung des B-Planes sehr interessiert. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Bezüglich konkreteren Informationen zu Ihrem Projekt, sowie vertraglichen Aspekten wird Herr Köhnke, Projektmanager Neubaugebiete, mit Ihnen in Kontakt treten. E-Mail: f.koehnke@telekom.de.</p> <p>Im Fall einer Erschließung durch die Telekom stellen Sie uns bitte die Ausbaupläne (Parzellierungspläne, Straßenbaupläne, Querschnitte usw.) in elektronischer Form als pdf-Datei unter der eMail-Adresse tobias.woellner@telekom.de zur Verfügung. Den Abschluss einer entsprechenden Erschließungsvereinbarung sehen wir in der Regel als notwendig an.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, das sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (http://trassenauskunftkabel.telekom.de) oder unter der Mailadresse (planauskunft.nordost@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte es zu einer Beschädigung der Telekommunikationslinien kommen, empfehlen wir die App „Trassen Defender“, um schnell und unkompliziert diese bei der Telekom anzuzeigen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Ute Glaesel</p> <p>Anlage 3 Lagepläne 1 Kabelschutzanweisung 1 Infoflyer für Tiefbaufirmen</p> <p>Ute Glaesel</p> <p><small>Digital signiert von Ute Glaesel DN: OID.2.5.4.97+VATDE-814645262, O=Deutsche Telekom Technik GmbH, SERIALNUMBER=C:603932, SN=Ute Glaesel, G=Ute, CN=Ute Glaesel, E=Ute.Glaesel@telekom.de Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments Ort: Datum: 2023.11.23 08.54:29 +0100 Foxit PDF Editor Version: 12.1.3</small></p>	<p>zu 6. Die Stadt nimmt gern zur Kenntnis, dass die Telekom an einer koordinierten Erschließung interessiert ist. Die Anforderungen an die Zeiträume sind entsprechend zu beachten und im Rahmen der technischen Planung abzustimmen.</p> <p>zu 7. Die Kontaktinformationen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 8. Die Hinweise für die technische Planung und Vorbereitung und Übergabe von Informationen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der technischen Planung und Vorbereitung zu beachten.</p> <p>zu 9. Die Bauausführung ist ohnehin sorgfältig durchzuführen, damit keine Beschädigungen erfolgen.</p> <p>zu 10. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 11. Die Anlagen werden nachfolgend der Abwägungsdokumentation beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

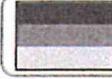
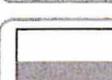
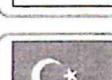
Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2.Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg



AT/Wh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Wh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI Nr.:	001	A&B	1
PTI	Wiedering-Vorpommern	V&B	2018
ONS	Schönberg	Name	DP1.06.20276 Ute Glaser&P
Bemerkung: Schönberg, Bünsdorfer Weg		Datum	21.11.2023
		Blatt	2
		Maßstab	1:500
		Legende	



DIE KABELSCHUTZANWEISUNG STEHT FÜR SIE IN FOLGENDEN SPRACHEN ZUR VERFÜGUNG:

- 
D Diese finden Sie in deutscher Sprache ab Seite 2.
- 
CZ [Pro instrukci z ochrany kabelu v češtině klikněte zde](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Tschechisch klicken Sie bitte hier
- 
ES [Para las instrucciones de protección de cables en español, haga clic aquí](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Spanisch klicken Sie bitte hier
- 
FR [Cliquez ici pour les consignes de protection des câbles en français](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Französisch klicken Sie bitte hier
- 
GB [For the instructions on protecting cables in English, please click here](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Englisch klicken Sie bitte hier
- 
HR [Za upute za zaštitu kabela na hrvatskom jeziku kliknite ovdje](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Kroatisch klicken Sie bitte hier
- 
PL [Aby wyświetlić instrukcję ochrony kabla w języku polskim, kliknij tutaj](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Polnisch klicken Sie bitte hier
- 
RUS [Для просмотра руководства по защите кабельных трасс на русском языке, пожалуйста, нажмите здесь](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Russisch klicken Sie bitte hier
- 
SRB [Kliknite ovde da biste videli uputstvo za zaštitu kablova na srpskom jeziku](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Serbisch klicken Sie bitte hier
- 
TR [Kablo koruma talimatının Türkçesi için lütfen tıklayınız](#)
Für die Kabelschutzanweisung in Türkisch klicken Sie bitte hier

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

KABELSCHUTZANWEISUNG

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer



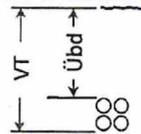
Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Telekommunikationslinien als Bestandteil des Telekommunikationsnetzes der Telekom Deutschland GmbH sind alle unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind (§ 3 Nr. 64 TKG).

Unterirdisch verlegte Telekommunikationslinien können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.

2. Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Verkehrswegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke, Hausgrundstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien werden gewöhnlich auf einer Grabensohle (Verlegetiefe VT) von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Gemäß § 127 Abs 7 TKG ist aber auch eine mindertiefe Verlegung gestattet, wie etwa im Trenchingverfahren (s. Seite 8) eingebrachte Telekommunikationslinien und andere Verlegungen in geringerer Tiefe.



Beim Trenching werden durch Säge- oder Frästechnik verschiedene breite und tiefe Schlitze bzw. Gräben direkt in Böden, Asphalt und Beton eingebracht, in welche Rohre mit Glasfaserkabeln eingelegt werden.

Eine abweichende Tiefenlage ist bei Telekommunikationslinien wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Von unbeschädigten Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH mit isolierender Außenhülle gehen auf der Trasse keine Gefahren aus.

Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.3 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem  gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit  dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

4. Sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorhanden und sind die Planunterlagen offensichtlich fehler- oder lückenhaft, nicht lesbar bzw. missverständlich oder enthält der erstellte Planauszug überhaupt keine Informationen, weder einen Planhintergrund noch sichtbare Trassenverläufe, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.

5. Jede unbeabsichtigte Freilegung bzw. Beschädigung von Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Ist ein direkter Ansprechpartner nicht bekannt, so kann eine Schadensmeldung über die App „Trassen Defender“ (erhältlich im Google Playstore und Apple Store), <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> „Kabelschaden melden“ oder unter 0800/3301000 gemeldet werden. Bei Nachfragen des Sprachcomputers bitte immer „Kabelschaden“ angeben.

Freigelegte Telekommunikationslinien sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.

6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von

¹ Betrieben werden u.a.:

-Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

- Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

- Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

10 cm über der Telekommunikationslinie in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der Telekommunikationslinien sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschnitte ermittelt werden.

7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflegers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

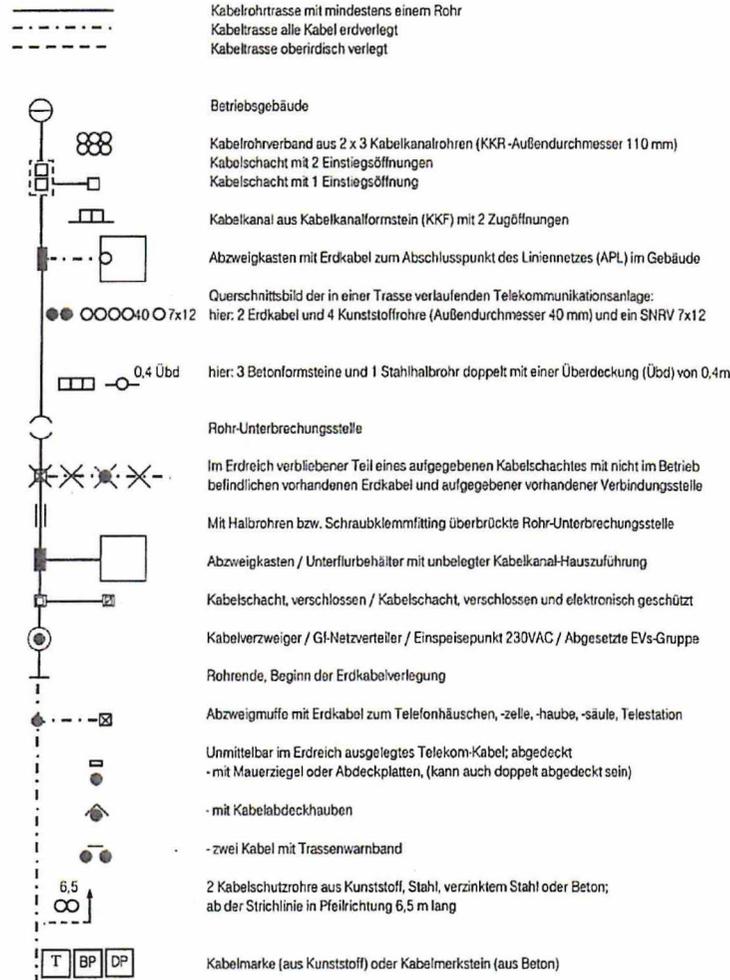
8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien nicht beschädigt werden.

9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

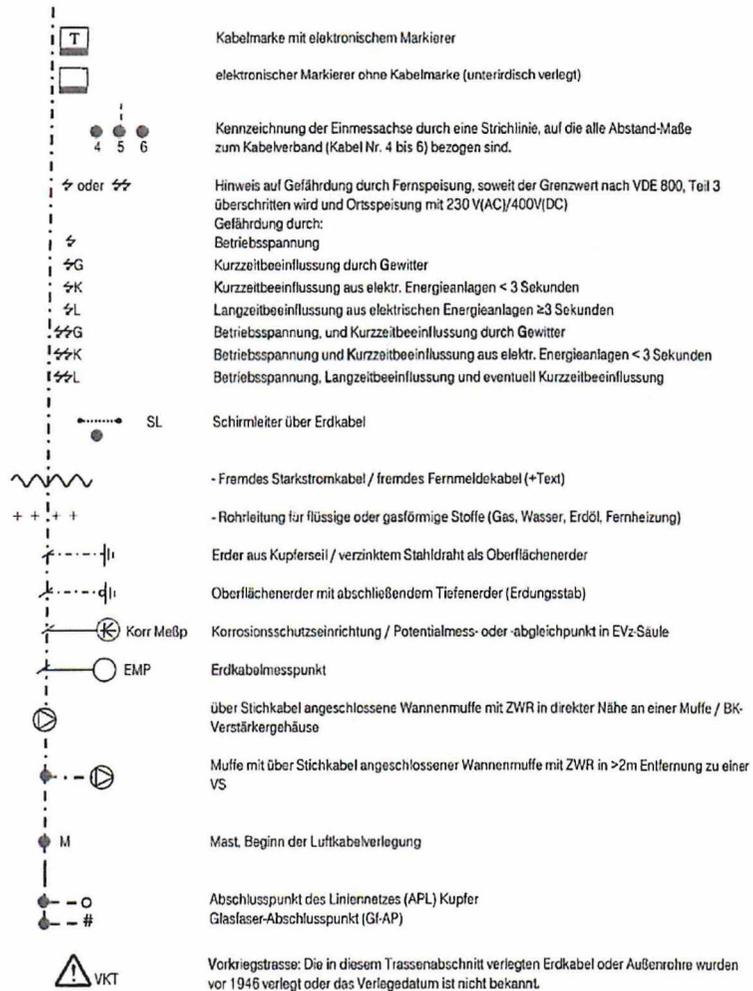
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

11. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteilereinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten.

ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH	
Bearbeitet und herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH	Stand: 04.04.2023



Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg



HINWEISE ZUM LESEN DER PLANAUSKÜNFTE

Telekommunikationslinien werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Querschnittsdarstellung zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne“ zu entnehmen.

Sind an den Trassenabschnitten keine Angaben zu Verlegeart und Verlegetiefe bzw. Überdeckung hinterlegt, so gelten die Hinweise entsprechend Ziffer 2.

Weichen die Angaben von Ziffer 2 ab, so haben die Trassenabschnitte eine Kennzeichnung, die aus 1 bis 3 Angaben besteht:

- Verlegeart
- Verlegetiefe oder Überdeckung
- Gefährdung durch Spannung bzw. Beeinflussung

Beispiel: VP 0,8 ☄

Kabel mit Verlegepflug eingepflügt
Verlegetiefe 0,8m
Gefährdung durch Betriebsspannung

Beispiel: TR4 Übd 0,3

Rohr/SNRV mit Makrotrenching eingebracht
mit einer Überdeckung von 0,3m

Die Kennzeichnung der Verlegeart und der Verlegetiefe wird an den Trassen sukzessive von einer manuellen auf eine automatisierte Darstellung umgestellt. Daher sind in den Planauskünften zwei verschiedene Darstellungen anzutreffen:
In der Spalte „Kurztext“ ist die neue automatisierte Darstellung und in der Spalte „alter Kurztext“ die bisherige. Siehe Seite 8.

KLEINE KABEL, GROSSE FOLGEN

Kommen bei Tiefbauarbeiten Maschinen zum Einsatz, etwa beim Ausschachten, ist besondere Vorsicht gefragt. Denn schon kleine Beschädigungen an Telekommunikationsleitungen können große Folgen haben.

Dabei kommt es nicht auf die Größe an: Nicht nur Beschädigungen an großen Kabelanlagen haben enorme Auswirkungen, auch bei kleinen Kabeln oder Röhren sind die Folgen oft größer als gedacht – vor allem, wenn Glasfaserkabel betroffen sind:

- Hilfsbedürftige erreichen durch den Ausfall der Notrufleitungen unter Umständen weder Rettungsdienst, Polizei, noch Feuerwehr.
- Kunden können durch den Ausfall der EC-Lesegeräte in Geschäften nicht mehr mit Karte zahlen.
- In meist tausenden Haushalten fällt das Internet, Fernsehen und die Telefonie aus.
- Auch Sie können davon betroffen sein.

Eine Instandsetzung ist zudem teuer – beugen Sie deshalb vor.

KABELSCHÄDEN VERMEIDEN

Um Schäden zu vermeiden, nutzen Sie deshalb die Trassenauskunft für die Kabel der Deutschen Telekom

<https://trassenauskunft.kabel.telekom.de/>

- und beachten Sie die dortigen Maßnahmen zum Kabelschutz.
- Nutzen Sie Kabellagepläne.
- Verwenden Sie ein Kabelsuchgerät.

SCHÄDEN MELDEN

Sollte dennoch ein Kabel beschädigt worden sein, helfen Sie mit, die Auswirkungen zu reduzieren:

- Melden Sie alle Schäden,
- auch Schäden, die Sie vorfinden und nicht verursacht haben.

Das geht per Hotline: 0800330 1000 / 0800330 2000 – oder noch schneller mit der App „Trassen Defender“.

SCHNELL & BEQUEM PER APP

Mit der kostenlosen App „Trassen Defender“ können Sie schnell und einfach einen Schaden melden. Ohne Wartezeit. Rund um die Uhr. Mit nur wenigen Klicks:

- Art und Umfang angeben
- Foto des Schadens hochladen
- Automatisch generierte GPS-Daten bestätigen



Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">11, 12</p>  <p>Zweckverband Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts - Die Verbandsvorsteherin -</p> <p>Zweckverband Grevesmühlen · Karl Marx-Strasse 7/9 · 23935 Grevesmühlen</p> <p>Mein Zeichen: t1/ck</p> <p>Cornelia Kumberruss Sachgebietsleiterin Standort-, Anschlusswesen Tel. 03881 757-610 Fax 03881 757-111 cornelia.kumberruss@zweckverband-gvm.de</p> <p>Sprechzeiten: Mo-Mi 9-16 Uhr, Do 9-18 Uhr, Fr 9-14 Uhr</p> <p style="text-align: right;">14. Dezember 2023</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 – 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ Reg.-Nr. 0283/17-33</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 14.11.2023 (Posteingang 17.11.2023) baten Sie um unsere Stellungnahme zur vorgenannten Satzung über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 14. 1 – Teil 2 der Stadt Schönberg.</p> <p>Mit der erneuten Auslegung wird eine Umweltbericht ergänzt, um einen Verfahrensfehler zu berichtigen.</p> <p>Durch den Zweckverband Grevesmühlen kann diesem Entwurf auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden, wenn bei der weiteren Planung bzw. Durchsetzung des Bebauungsplanes die nachstehend gegebenen Hinweise bzw. erhobenen Forderungen berücksichtigt werden.</p> <p>Die bereits in den Stellungnahmen vom 06.05.2021 und 11.07.2022 aufgeführten Hinweise, sind bei der Fortführung des Planverfahrens weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Die geforderte Erschließungsvereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und dem ZVG liegt vor.</p> <p>Für alle Leitungen, die sich nicht im öffentlichen Bauraum befinden, müssen die erforderlichen Geh-, Fahr- und Leitungsrechte über eine Baulast bzw. Grundbucheintrag gewährleistet werden. Eine Bepflanzung der ZVG – Trassen ist unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des ZVG unter Anwendung des DVGW- Arbeitsblattes GW 125.</p> <p style="text-align: right;">Seite 1/2</p>	<p>zu 1. Es handelt sich nicht um einen Verfahrensfehler. Es handelt sich hier um die Behebung des Mangels des Gesetzgebers.</p> <p>zu 2. Die Erschließung wird bereits auf genehmigter Basis realisiert.</p> <p>zu 3. Die Anforderungen die auch im Erschließungsvertrag geregelt sind, sind zu beachten.</p>	<p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

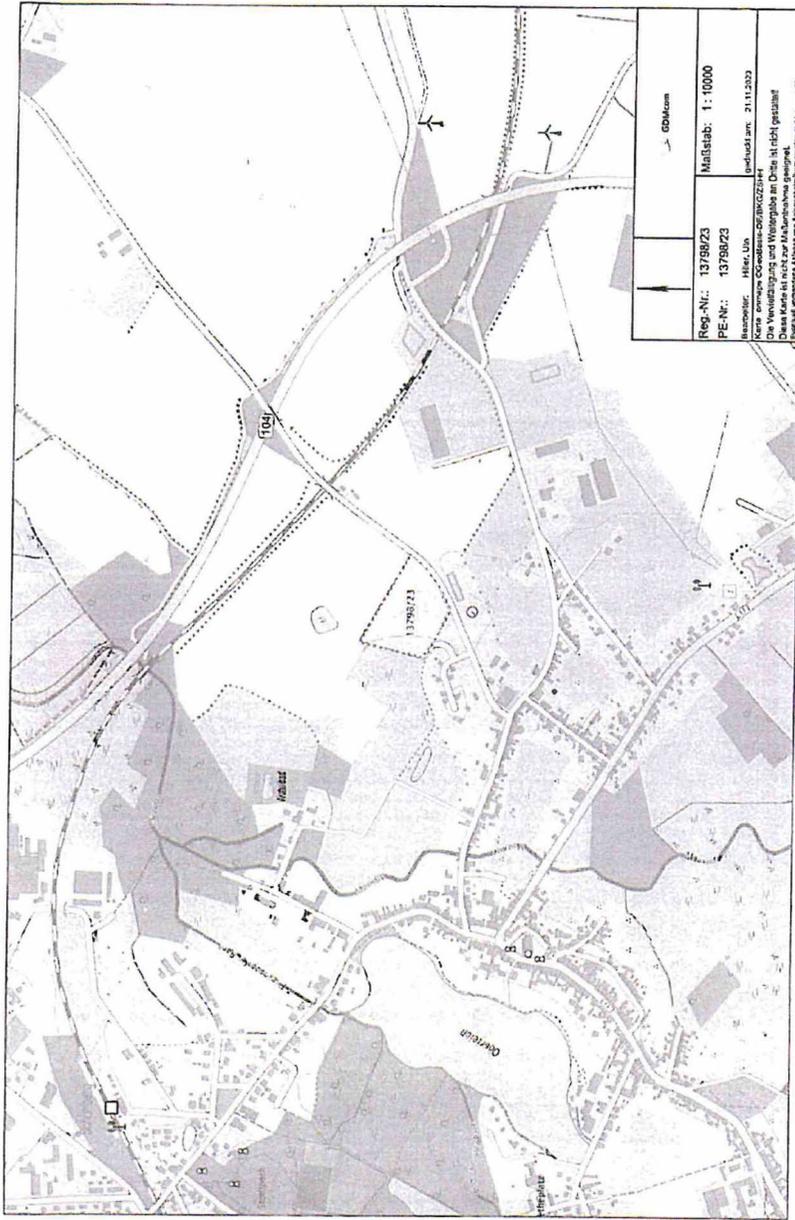
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">Zweckverband Grevesmühlen 14. Dezember 2023 Seite 2/2</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Cornelia Kumbornuss Abteilungsleiterin Technik und Entwicklung</p> <p>Anlage: -</p>	<p>zu 4. Die allgemeinen Regeln werden eingehalten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																				
	<p>PE-Nr. 13798/23 - 21.11.2023 - Seite 1 von 4</p> <p style="text-align: right;">11, 20</p>  <p>GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig</p> <p>Amt Schönberger Land FB IV, Bauleitplanung, Frau Deborah Horn PF 11 52 23921 Schönberg</p> <p>Ansprechpartner Ute Hiller Telefon 0341/3504-461 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen PE-Nr.: 13798/23 Reg.-Nr.: 13798/23 PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum 21.11.2023</p> <p>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 — 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg - erneuter Entwurf</p> <p>Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen: E-Mail 17.11.2023 GDMCOM 61.27</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="125 1007 896 1125"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Anlagenbetreiber nicht berührt sind.</p> <p>zu 2. Die Stellungnahme gilt nur für den Geltungsbereich. Dies ist der Stadt Schönberg bewusst.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

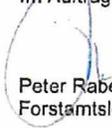
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 13798/23 - 21.11.2023 - Seite 2 von 4</p> <p>Seite 2 von 2</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.847484, 10.944784</p> <p>Mit freundlichen Grüßen GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITTES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</p> <p>Anlagen: Anhang</p>	<p>3</p> <p>zu 3. Der dargestellte Bereich entspricht dem Plangeltungsbereich.</p> <p>4</p> <p>zu 4. Die Stadt Schönberg nutzt das kostenlose BIL-Portal.</p> <p>5</p> <p>zu 5. Zu den Anlagen siehe nachfolgend. Die Anlagen sind beigelegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>-</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>PE-Nr. 13798/23 - 21.11.2023 - Seite 3 von 4</p> <p style="text-align: right;"></p> <p>Anhang - Auskunft Allgemein</p> <p>zum Betreff: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 – 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg - erneuter Entwurf</p> <p>PE-Nr.: 13798/23 Reg.-Nr.: 13798/23</p> <p><u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;">- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	<p>zu 6. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich, da keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berührt sind, die außerhalb des Plangebietes liegen.</p> <p>zu 7. Der Plangeltungsbereich soll nicht erweitert werden. Deshalb gilt diese Stellungnahme abschließend.</p> <p>zu 8. Die Stellungnahme gilt nur im Verfahren für die Bauleitplanung. Die Stadt setzt voraus, dass in sämtlichen Planverfahren auch im Rahmen der technischen Planung die Beteiligung sämtlicher Behörden und TÖB selbstständig erfolgt.</p> <p>zu 9. Die Stadt hat diejenigen Behörden und TÖB, die berührt sein können beteiligt; somit geht die Stadt davon aus, dass sie auch die Versorger außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der GDMcom beteiligt hat.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>



Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">11.23</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <div style="text-align: center;"> <p>Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand</p> </div>  </div> <p><u>Forstamt Grevesmühlen</u> · An der B 105 · 23936 Gostorf</p> <p>Forstamt Grevesmühlen</p> <p>Bearbeitet von: Jonathan Bornholdt</p> <p>Telefon: 03881 7599-0 Fax: 03994 235-426 E-Mail: grevesmuehlen@foa-mv.de</p> <p>Aktenzeichen: 7444.382-12 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Gostorf, 6. Dezember 2023</p> <p>Forstrechtliche Stellungnahme zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 – 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ihr Schreiben vom 14.11.2023 - Ihr Aktenzeichen: 61.27 <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 13. November 2023 wurden wir zur Stellungnahme zum o. g. Vorhaben aufgefordert.</p> <p>Im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Grevesmühlen für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 2 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:</p> <p>Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 – 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg wird aus forstrechtlicher Sicht zugestimmt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes der Stadt Gadebusch ist das Forstamt Grevesmühlen zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.</p> <p>Entsprechend der gültigen Definition des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20</p> <p><small>¹Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)</small></p> <p><small>²Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBi. M-V 2011, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBi. M-V S. 790)</small></p>	<p>zu 1. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Begründung wird zur Kenntnis genommen. Veranlassung ergibt sich nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

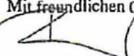
Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2.Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	<p>ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu § 2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.</p> <p>Nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass von dem Änderungsbereich kein Wald i. S. § 2 LWaldG betroffen ist.</p> <p>Gemäß den §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit keine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p> Peter Rabe Forstamtsleiter</p>	<p><i>zu</i></p> <p><i>2</i></p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">11. 25</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="85 347 577 448"> <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern Abteilung 3</p> </div> <div data-bbox="703 320 826 456">  </div> </div> <p style="font-size: small;">LPBK M-V, Postfach 15048 Schwerin</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="125 528 313 587"> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="629 507 896 646"> <p>bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß Telefon: 0385 / 2070-2800 Telefax: 0385 / 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-7225-2023 Schwerin, 23. November 2023</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange</p> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 - 2. Teil für das Wohngebiet "Wohnpark Bünsdorfer Weg" der Stadt Schönberg im Verfahren nach § 13b BauGB. Ihre Anfrage vom 17.11.2023; Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.</p> <p>Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie <u>gebührenpflichtig</u> beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p>	<p>zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass Belange der landesrelevanten Gefahrenabwehr nicht berührt sind.</p> <p>zu 2. Der Landkreis wurde beteiligt. Der Brandschutz wird gesichert.</p> <p>zu 3. Hinweise zu Munitionsfunden und zum Auskunftersuchen sind bereits Bestandteil von Text-Teil B und Hinweisen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Cornelia Thiemann-Groß (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p>	<p>Zn 3</p>	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p style="text-align: right;">11. 26</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine</p> <p>Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15</p> <p>23923 Schönberg per E-Mail: s.mueller@schoenberger-land.de</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Unsere Zeichen</td> <td>Grevesmühlen, den</td> </tr> <tr> <td>61.27</td> <td>14.11.2023</td> <td>AB</td> <td>21.11.2023</td> </tr> </table> <p>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014.1 – 2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg Information über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a ABS, 3 BauGB i.V. m, § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz - Maurine keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Vorflut für diesen Bereich bilden das Gewässer 7/4/B26/B1, welches sich als Gewässer zweiter Ordnung in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet.</p> <p>Als Träger der Unterhaltungslast für Gewässer zweiter Ordnung weisen wir daraufhin, dass für die Nutzung von Gewässern zweiter Ordnung zur Ableitung in Abstimmung mit dem WBV gemäß § 7a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 8 des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) eine Einleiterlaubnis der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist.</p> <p>Für eine detaillierte Stellungnahme, ist der WBV an der weiteren Planung zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andrea Bruer Geschäftsführerin</p>	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den	61.27	14.11.2023	AB	21.11.2023	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>zu 2. Die Hinweise zur Vorflut werden zur Kenntnis genommen. Die Vorflut ist nicht direkt von Eingriffen betroffen.</p> <p>zu 3. Die wasserrechtliche Erlaubnis liegt vor. Zur Klarstellung wird die Stadt Schönberg eine entsprechende Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde führen.</p> <p>zu 4. Die Stadt Schönberg hat den Wasser- und Bodenverband zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Diese ist für das Planverfahren ausreichend. Weitere Abstimmungen sind auf der Ebene der technischen Planung vorzusehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zu berücksichtigen.</p> <p>Die weiterführenden Verfahren sind unabhängig zu führen. Teilweise zu berücksichtigen.</p>
Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den								
61.27	14.11.2023	AB	21.11.2023								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">11. 27</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="174 359 472 411"> <p>Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar</p> <p><small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 60, 23970 Wismar</small></p> </div> <div data-bbox="600 311 864 443">  <p>POLIZEI Mecklenburg- Vorpommern</p> </div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div data-bbox="94 499 300 609"> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Frau Deborah Horn 23923 Schönberg Dassower Straße 4</p> </div> <div data-bbox="602 499 882 601"> <p>bearbeitet von: Michael Gniefke Telefon: 03841-203-319 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: sbe-verkehr-ol.wismar@polmv.de Aktenzeichen: SBV b – 208 - 82691</p> </div> </div> <p>d.horn@schoenberger-land.de</p> <p>Versand per E-Mail Wismar, 28. November 2023</p> <p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 014.1 „Wohnpark Bünsdorfer Weg“ in der OL Schönberg</p> <p>Ihr Anschreiben vom 17.11.2023</p> <p>Sehr geehrte Frau Horn,</p> <p>die von Ihnen eingereichten Unterlagen wurden geprüft. Aus polizeilicher Sicht bestehen zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken bzw. es werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Michael Gniefke <small>(Elektronischer Versand, ohne Unterschrift gültig)</small></p>	<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken und keine Einwände erhoben werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2.Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss															
	<div style="text-align: center;">  <p>11.28</p> <p>BUNDESWEHR</p> </div> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainebrunn 200 • 53123 Bonn</small></p> <p>Amt Schönberger Land Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>Nur per E-Mail: d.horn@schoenberger-land.de</p> <table border="0"> <tr> <td><small>Akteurzeichen</small></td> <td><small>Ausgangspersonal</small></td> <td><small>Telefon</small></td> <td><small>E-Mail</small></td> <td><small>Datum</small></td> </tr> <tr> <td>45-60-00 /</td> <td>Herr</td> <td>0278 5504- 4569</td> <td>baudwnt00b@bundeswehr.org</td> <td>04.12.2023</td> </tr> <tr> <td>1-1694-23-BBP</td> <td>Sauer</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauG</p> <p>hier: Stadt Schönberg - 1. Änderung BBP Nr. 014,1-2.Teil für das Wohngebiet "Wohnpark Bünsdorfer Weg"</p> <p>Bezug: Ihr Schreiben vom 14.12.2023 - Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Sauer</p> <div style="text-align: center;">  <p>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</p> </div>	<small>Akteurzeichen</small>	<small>Ausgangspersonal</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>	45-60-00 /	Herr	0278 5504- 4569	baudwnt00b@bundeswehr.org	04.12.2023	1-1694-23-BBP	Sauer				<p>zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage. Dieser Fall ist so.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<small>Akteurzeichen</small>	<small>Ausgangspersonal</small>	<small>Telefon</small>	<small>E-Mail</small>	<small>Datum</small>														
45-60-00 /	Herr	0278 5504- 4569	baudwnt00b@bundeswehr.org	04.12.2023														
1-1694-23-BBP	Sauer																	

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">11.30</p> <p style="text-align: center;">AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher</p> <p><small>Amt Schönberger Land ♦ Am Markt 15 ♦ 23923 Schönberg</small></p> <p>Frau Müller</p> <p><small>Büroanschrift: Dassower Straße 4, 23923 Schönberg Auskunft erteilt: Frau Koch Durchwahl: 038828/330-1412 Fax: 038828/330-2412 E-Mail: s.koch@schoenberger-land.de Aktenzulichen: 65.06.01/11 Schönberg Datum: 26. Januar 2024</small></p> <p>Stellungnahme zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1 - 2. Teil für das Wohngebiet "Wohnpark Bünsdorfer Weg" der Stadt Schönberg im Verfahren nach § 13b BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 17.11.2023</p> <p>Sehr geehrte Frau Horn,</p> <p>bei der Brandbekämpfung kommt der zeitnahen optimalen Löschwasserversorgung eine große Bedeutung zu. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, seit dem 21. Februar 2002 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. M-V S. 334,394) sind die Gemeinden verpflichtet, die Löschwasserversorgung sicherzustellen.</p> <p>Im Idealfall kann die Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungssystem abgesichert werden (Hydranten). Hierbei müssen die Vorgaben aus dem Regelwerk für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) erfüllt sein und die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserbereitstellung nach DIN 18 230 (für Brandlastberechnung) berücksichtigt werden. Ferner sind bei Bedarf Löschwasserentnahmestellen nach DIN 14210 (Löschwasserteiche), 14220 (Löschwasserbrunnen) und 14230 (Löschwasserbehälter) mit einer frostfreien Entnahmestelle in die Löschwasserversorgung mit einzubeziehen.</p> <p>Der erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundsatz von 48m³/h soll mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Im Extremfall kann eine Löschwasserentnahmestelle bis zu 300 m vom Schutzobjekt entfernt liegen.</p> <p>Das Plangebiet ist derzeit noch unbebaut und unerschlossen. Unter anderem muss für die Erschließung eine zentrale öffentliche Anlage der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung errichtet werden. Im Zuge der Herstellung der Trinkwasserversorgung sollen in Abstimmung mit dem Zweckverband Grevesmühlen aus einsatztaktischen Gründen der FFW 2 zentral gelegene Hydranten zur Löschwasserbereitstellung innerhalb des Plangebietes berücksichtigt werden. Vorzugsweise</p>	<p>zu 1.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sind die Absichten für die Löschwasserbereitstellung dargestellt. Aus Sicht der Stadt Schönberg ist damit die Löschwasserbereitstellung gesichert. Wünschenswert wäre eine Zustimmung zur der Vorgehensweise von der Abteilung Brandschutz für die Stadtvertretung. Weitergehende Anforderungen wurden nicht vorgetragen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">AMT SCHÖNBERGER LAND Der Amtsvorsteher</p> <p>an der Einmündung vom Bünsdorfer Weg in das Plangebiet und im Wendebereich der Planstraße A.</p> <p>Der schon vorhandene Hydrant (mit der Auto-ID: 1215 und Nummer: C9045-1002) am Bünsdorfer Weg an der Einmündung zum Wohngebiet Arndtsberg (B-Plan 14.1, Teil 1) mit einem Löschwasservolumen von 96 bis 192m³/h ist für den Ersteinsatz der Feuerwehr im B-Plan-Gebiet 14.1, Teil 2 zu weit entfernt.</p>  <p>Die planerischen Festsetzungen innerhalb des B-Planes 14.1 – 2. Teil sind entsprechend auf die über das Trinkwassernetz mögliche Löschwassermenge auszurichten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Silvana Koch FBIV Bauen- und Gemeindeentwicklung</p>		

Anlage 1 zum Beschluss 2024-_____ - Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14.1-2. Teil für das Wohngebiet „Wohnpark am Bünsdorfer Weg“ der Stadt Schönberg

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Landesanglerverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. Gesetzlich anerkannter Naturschutzverband</p> <p>Landesanglerverband M-V e.V. · OT Gärslow, Siedlung 18 a · 19067 Lesezen</p> <p>Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg</p> <p>Ihre Zeichen: 61.27 Ihre Nachricht vom: 14.11.2023 Unsere Zeichen: Ne/Vo Datum: 15.12.2023</p> <p>Stellungnahme 1. Änderung B-Plan Nr. 14.1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>satzungsgemäßes Ziel des Landesanglerverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist der Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit besonderem Augenmerk auf die aquatischen Ökosysteme des Landes. Nach dem § 15 des BNatSchG müssen bei einem Eingriff in die Natur vermeidbare Störungen unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen kompensiert werden. Daher begrüßen wir die umweltfachliche Bewertung im Rahmen der vorgelegten Unterlagen.</p> <p>Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entspricht den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Landes und bietet eine geeignete Entscheidungsgrundlage. Die vorgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen bewerten wir in Bezug auf die Biotopkulisse sowie anthropogene Vorprägung als vertretbar.</p> <p>Wir begrüßen die geplante Aussparung bzw. Integration der gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopstrukturen in den B-Plan und beurteilen eine im Zuge des Genehmigungsverfahrens benötigte Ausnahme gemäß § 20 (3) NatSchAG M-V durch die UNB als vertretbar.</p> <p>Haben Sie Fragen? Melden Sie sich gerne bei uns.</p> <p>Neubert <small>Digital signiert von: Dr. Kilian Neubert, 15.12.2023 16:11:59</small></p> <p>Mit freundlichen Grüßen Dr. Kilian Neubert</p>	<p>zu 1. Die Hinweise des Landesanglerverbandes werden zur Kenntnis genommen. Planungsanforderungen ergeben sich daraus nicht.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>